

2014-08-29

Sicherstellung der Erreichbarkeit per Fax im Jobcenter Märkischer Kreis

Gesprächsnotiz vom 29.08.2014 im Jobcenter Märkischer Kreis mit Frau Gabriele C. -Sch., Sachgebietsleiterin: Personal und Finanzen in der Dienststelle Iserlohn (ca. 9:00-9:10).

Am heutigen Morgen suchte ich das Jobcenter auf, um mir vor Ort ein Bild zu machen über die Faxeingänge und Faxbearbeitung für die allgemeine Fax-Nummer 02371 905-799.

Nachdem meine IFG-Anfrage vom 25.07.2014 „Dokumentenmanagement, Daten-, Fax-, Mail- und Dokumentensicherung im Jobcenter Märkischer Kreis“

<https://fragdenstaat.de/anfrage/dokumentenmanagement-daten-fax-mail-und-dokumentensicherung-im-jobcenter-markischer-kreis/>

nur zum Teil beantwortet wurde,

https://fragdenstaat.de/files/foi/19873/IFGFAXGERte_geschwaerzt.pdf)

wollte ich mir eine eigene Übersicht verschaffen. Angedacht war zunächst den Raum herauszufinden in dem die Faxe einlaufen. Aus diesem Grund suchte ich die Poststelle in der 4. Etage auf (Zimmer 411, drei Sachbearbeiter). Dort wurde mir mitgeteilt, dass das entsprechende Faxgerät im Zimmer 503 aufgestellt wäre.

Vor dem besagten Raum war gerade eine Mitarbeiterin damit beschäftigt Kopien anzufertigen. Kurz darauf kam Frau Gabriele C. -Sch. dazu und sprach mich auf mein Anliegen an. Ich berichtete kurz von meiner Erfahrung vor dem Sozialgericht Dortmund vom 17.07.2014 (§ 19 AS 357/12). (In der Verhandlung hatte die vorsitzende Richterin Sülow meine Faxübersendung zwar für glaubhaft erachtet hatte, aber den Zugang beim Jobcenter als nicht nachgewiesen bewertet und mit dieser Begründung einen Überprüfungsantrag abgewiesen. Zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung stützte sie sich auf eine Entscheidung des BGH vom)

Kurz und knapp und ohne einen Hauch von Zweifel teilte mir Frau C. -Sch. mit: „**Wenn Sie keine Fehlermeldung bekommen, kommen die Faxe auch an.**“ Das war markig und widersprach dem Vortrag von Frau Sch. im Gerichtstermin klar, die den Faxzugang einfach geleugnet hatte, obwohl sie in einem ganz anderen Gebäude arbeitete und nach ihrer eigenen Behauptung auch kein Faxjournal gegengeprüft hatte.

Noch schwerwiegender war für mich allerdings die Auskunft über die Vorhaltung von Faxprotokollen. Im Gerichtstermin hatte die Beklagtenvertreterin unmissverständlich behauptet, dass das Jobcenter erst seit 2012 Faxprotokolle speichere. Damit hatte sie den Beweis für die Richtigkeit meiner Faxbestätigungen in Zweifel gezogen. Dazu kommt, dass sie in Person den „Nichtzugang eines Faxes“ bestätigte, obwohl sie zu dem Zeitpunkt (21:37) der streitgegenständlichen Übertragung nicht einmal in ihrem Büro in der Brausestraße gearbeitet hat.

Frau C. -Sch. - die Frau am Empfangsgerät - hingegen stellt richtig: **Faxprotokolle gibt es „seit ich da bin“.** Auf meine Rückfrage, seit wann sie beim Jobcenter beschäftigt sei, meinte sie **„seit 2006“.**

Auf Ihren Hinweis, dass die mitprotokollierten Fax-Nummern aber keinen Rückschluss auf die Inhalte der Faxe enthielten, stellte ich nur klar, dass ich selbst sehr wohl Nachweis über meine Faxe vorhalten würde, sei es in Form von Bildvorschauen oder persönlichen Notizen. Der Abgleich der Sende- und Empfangsdaten müsse Übereinstimmungen ausweisen.

Man kann die Aussage von Frau Sch. , dass das Jobcenter erst seit 2012 Faxprotokolle speichere, konsequenterweise wohl nur als eine Falschaussage zur Prozessbeeinflussung bewerten!

Ulrich Wockelmann

lfd.Nr.	Datum	Uhrzeit	von / für	Aktenzeichen	02371 / 9206650	an	an Fax Nr.	min
434	14.06.2011	21:37	Jörg S.	Überprüfungsantrag	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799	1 min
435	14.06.2011	21:42	Ilona W.	Überprüfungsantrag	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799	1 min